

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 22 / 2025

Mittwoch, 18. Juni 2025

25. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur
am Mittwoch, 25.06.2025 um 15:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 29.04.2025
2. Deponie Gosberg, Gutachterliche Aktualisierung der Ermittlung der Nachsorgekosten
3. Betriebsergebnis der Abfallwirtschaft für das Jahr 2024
4. Durchführung eines Vergabeverfahrens;
hier: Ausschreibungsvorbereitungen zur Nachrüstung der Abfallbehälter mit einem Identsystem und zur Nachrüstung der Müllfahrzeuge
5. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 05.06.2025

Rosi Kraus
Stellv. Landrätin

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Mittwoch, 25.06.2025 um 15:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe vom 10.06.2025
3. 51. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 26.06.2025 um 15:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
4. 29. Sitzung des Ausschusses für Mobilität am Mittwoch, 25.06.2025 um 13:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
5. 49. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 24.06.2025 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim
6. Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Forchheim
7. Haushaltssatzung Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2025

Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung
1. Aufgebotsverfahren

2.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
(BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Aufseß-Gruppe vom 10.06.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aufseß-Gruppe (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1

Beitragsserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst von der Gemeinde Aufseß den Gemeindeteil Zochenreuth, von der Stadt Waischenfeld die Gemeindeteile Breitenlesau, Hubenberg, Seelig mit Schönhaid und Siegritzberg und vom Markt Wiesenttal die Gemeindeteile Draisendorf, Gößmannsberg, Rauhenberg, Voigendorf und Wüstenstein.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erb- bauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche

- für unbebaute gewerblich genutzte bzw. unbebaute Grundstücke für Sondernutzung mit einer Begrenzung von 4.000 m²
- für bebaute gewerblich genutzte bzw. bebaute Grundstücke für Sondernutzung mit einer Begrenzung vom 3-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 4.000 m²
- für unbebaute Wohngrundstücke bzw. unbebaute sonstige Grundstücke mit einer Begrenzung von 2.000 m²
- für bebaute Wohngrundstücke bzw. bebaute sonstige Grundstücke mit einer Begrenzung vom 3-fachen der beitragspflichtigen Geschossfläche mindestens aber 2.000 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Dachgeschosse, die baurechtlich Vollgeschosse sind, werden mit der vollen Grundrissfläche berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche bei übergroßen Grundstücken. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Ge-

schoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzu-entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbe- trages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

a) pro vollen Quadratmeter Grundstücksfläche 1,16 € b) pro vollen Quadratmeter Geschossfläche 9,60 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbe- scheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtli- chen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unter- haltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnah- me des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jewei- ligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erb- bauberechtigter ist. Der Erstat- tungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversor- gungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der ver- wendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grund- stück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der ein- zelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht einge- baut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um

die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzäh- lern mit Nenndurchfluss

bis zu 5 m³/h 120,00 €/Jahr über 5 m³/h 180,00 €/Jahr.

§ 11

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasser- versorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermög- licht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzäh- ler den wirklichen Wasserverbrauch nicht an- gibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,42 € pro m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Was- serzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,70 € pro m³ entnom- menen Wassers.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlus- ses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahres- grundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Ge- bührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nut- zung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betrie- bes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Ver- brauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebüh- renbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vor- jahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vor- auszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Forchheim, 17.06.2025

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

Hermann Ulm
Landrat

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

4.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.04.2025 außer Kraft.

Wiesenttal, den 10.06.2025

Gez. Michael Distler Verbandsvorsitzender

3.

**51. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 26.06.2025 um 15:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

Forchheim, 12.06.2025

Hermann Ulm
Landrat

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 22.05.2025

2. Ansiedlung Technologietransferzentrum der Universität Erlangen im Landkreis Forchheim

3. Vollzug des Kreishaushalts;

Bericht der Kosten-Leistungs-Rechnung/Controlling: Quartals-Gesamtbericht per 31.12.2024

4. Wünsche - Anträge - Informationen

5.

**49. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten
am Dienstag, 24.06.2025 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 20.05.2025

2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung, BayRS 219-6-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2017 - GVBl. S. 561).

3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 17.06.2025

Hermann Ulm

Landrat

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 Abs. 4 AbmG zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat; bei Grenzbegehungen die Gemeinde.

6.

Landratsamt Forchheim
31 – 6521/26

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Forchheim vom 26.11.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim, Nr. 30/2019) außer Kraft.

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Forchheim

vom 12.06.2021

Forchheim, 12.06.2025

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG - BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

gez.

Dr. Hermann Ulm

Landrat

Gebührenordnung:

§ 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 15,50 Euro, für den Obmann 16,50 Euro.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

7.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf wurde dem Landratsamt Forchheim am 26.03.2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Igensdorf (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Igensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.113.575 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.091.000 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	22.575 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

- a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von
- und einem Saldo von

1.112.075 EUR
1.085.000 EUR
27.075 EUR

- b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von

und einem Saldo von

0 EUR
10.000 EUR
-10.000 EUR

- c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von

und einem Saldo von

0 EUR
0 EUR
0 EUR

- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

17.075 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen wird auf 777.415 EUR festgesetzt.

Der durch Aufnahme von Krediten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Das Umlagesoll wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl (Stand 01. Oktober 2024) beträgt 275 Verbandsschüler.

Die Verbandsumlage wird auf 2.826,96 EUR je Verbandsschüler festgesetzt.

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:

Verbandsumlage

Markt Igensdorf	220 VS	621.932,00 EUR
Gemeinde Weißenhohe	46 VS	130.040,33 EUR
Stadt Gräfenberg	9 VS	25.442,67 EUR

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben, der negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10.000 EUR wird durch liquide Mittel finanziert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Igensdorf, den 25.03.2025

Schulverband Igensdorf

(Siegel)

Edmund Ulm
1. Vorsitzender

Sparkasse Forchheim

1.

Kraftloserklärung

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3225333693

Forchheim, 13.06.2025

2.

Kraftloserklärung

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3214038378

Forchheim, 13.06.2025

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Reinsch

Rinker
